

**Satzung**  
**der**  
**Braunschweiger Vereinigung der Richter und Staatsanwälte**

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.11.2010

§ 1

Die Braunschweiger Vereinigung der Richter und Staatsanwälte bezweckt, - unter Ausschluss jeder parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Betätigung –

- a) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und der Justiz,
- b) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
- c) die Förderung der Rechtspflege, der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft.

Sie ist ein Glied des Deutschen Richterbundes und eine Bezirksgruppe des Niedersächsischen Richterbundes.

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Braunschweig. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können werden:

- a) die Berufsrichter, die in Braunschweig oder im Bezirk des Landgerichts Braunschweig eine Planstelle innehaben oder als Richter bzw. Richter auf Probe ernannt sind,
- b) die Staatsanwälte, die an der Staatsanwaltschaft Braunschweig, der Generalstaatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Braunschweig eine Planstelle innehaben oder als Staatsanwalt tätig sind,
- c) Berufsrichter und Staatsanwälte im Ruhestand, die in Braunschweig oder im Bezirk des Landgerichts leben, sofern sie nicht dauernd einen anderen Beruf ausüben.  
Außerhalb des Bezirks Wohnende können Mitglieder bleiben, wenn sie beim Eintritt in den Ruhestand Mitglieder gemäß a) oder b) waren,
- d) ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte aus dem Bezirk, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind.
- e) Lehrer des Rechts an Hochschulen, die im Nebenamt Richter oder Staatsanwalt im Bezirk des Landgerichts Braunschweig sind. Buchstabe c) gilt entsprechend.

§ 4

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Beschwerde die nächste

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Gegen ihre ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats die endgültige Entscheidung des Gesamtvorstandes des Niedersächsischen Richterbundes angerufen werden.

## § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) dauernden Wegfall der in § 3 aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
- d) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September erklärt werden.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Mit der Mitgliedschaft erlöschen alle Anrechte an die Vereinigung und deren Vermögen.

## § 6

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

## § 7

Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus sieben Mitgliedern,

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) drei weiteren Mitgliedern.

Schriftführer und Kassenwart vertreten sich gegenseitig.

Ein Mitglied soll ein Staatsanwalt, ein weiteres ein Richter auf Probe sein, ein Mitglied soll außerhalb der Stadt Braunschweig Dienst tun.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

## § 9

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bestimmt die Formen der Geschäftsführung und beschließt über die Veranstaltungen der Vereinigung und über Ausgaben. Er darf für bestimmte Zwecke Sonderausschüsse berufen und einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäfte der Vereinigung übertragen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über seine Geschäftsführung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 10

Der Schriftführer führt und verwahrt die Niederschriften aller Verhandlungen und Sitzungen, die Mitgliederliste und die sonstigen Schriftstücke, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht anderweitig verteilt hat.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der Vereinigung und besorgt das Rechnungswesen. Ausgaben, die durch bestehende Verpflichtungen notwendig werden, bedürfen keiner Bewilligung. Der Kassenwart hat über das Vermögen der Vereinigung und seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen, den von ihr auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Rechnungsprüfer seine Rechnung nebst Belegen vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bescheinigen ihren Befund schriftlich und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. An die Stelle eines während seiner Amtszeit wegfallenden Rechnungsprüfers tritt das älteste Mitglied, das dem Amtsgericht Braunschweig angehört.

## § 11

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Auf Antrag von mindestens 5 Teilnehmern der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl in schriftlicher geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 12

Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl aus den Mitgliedern mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dabei darf er die Vorstandsämter nach seinem Ermessen anderweitig unter sich verteilen. Bei Wegfall sämtlicher Vorstandsmitglieder ist jedes Mitglied berechtigt, eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Neuwahlen einzuberufen (§ 16).

## § 13

Der Vorsitzende der Vereinigung gehört als Vertreter der Bezirksgruppe dem Gesamtvorstand des Niedersächsischen Richterbundes an. Bei seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied der Vereinigung vertreten.

## § 14

Die für die Vertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes von der Vereinigung zu entsendenden Vertreter und deren etwaige Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 11 gewählt. Sie kann den Vorstand ermächtigen, die Vertreter selbst zu bestimmen.

## § 15

Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl gesetzlicher Richtervertretungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 11.

## § 16

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) mindestens 1 x in jedem Geschäftsjahr (Jahresversammlung),
- b) wenn der Vorstand es für erforderlich hält,
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern, der an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu richten ist.

Die Einberufung hat vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form durch E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung dieser Frist absehen. Anträge über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstände schriftlich einzureichen und von diesem der Versammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über solche Anträge erst auf einer künftigen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll.

## § 17

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und die ihr vorgelegten Anträge mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung bedürfen jedoch einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

## § 18

Wird die Auflösung der Vereinigung beschlossen, so hat der bisherige Vorstand die Abwicklung zu besorgen. Über etwa verbleibende Bestände ist mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.

[gez. Kuhlmann] \_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

[gez. Dr. Schaumann] \_\_\_\_\_  
Die Schriftführerin